Ing.Pon 2016-02-01

Netz Burgenland GmbH

Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

V E R T R A G S K L A U S E L
über die arbeitnehmerschutzrechtliche Verantwortung
bei der auftragsmäßigen Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen
m i t entsprechender Befugnis zum Gewerbe "Elektrotechniker"

Gültig ab 8. Februar 2016

Mit der Annahme des gegenständlichen Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die erforderliche Meldung der Bauarbeiten an das zuständige Arbeitsinspektorat gemäß Bauarbeiterschutzverordnung § 3 zu erstatten und die Durchführung des Arbeitsvorhabens in Eigenverantwortung abzuwickeln. Dies gilt insbesondere auch für den Schutz aller Arbeitnehmer, welche an den betreffenden Arbeitsstellen eingesetzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz § 8 zur Koordination mit allenfalls anderen an der Baustelle bzw. Arbeitsstelle aktiven Auftragnehmern, dass alle von ihm als Arbeitgeber zur Erbringung von Leistungen bzw. Dienstleistungen eingesetzten Arbeitnehmer gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz § 14 unterwiesen sind und nur unterwiesene Arbeitnehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden. Für die Arbeitsdurchführung ist seitens des Auftragnehmers eine fachlich qualifizierte Aufsichtsperson im Sinne der Bauarbeiterschutzverordnung, § 4, zu bestimmen, die auch Arbeitsverantwortlicher im Sinne der ÖVE EN 50110, Pkt. 3.2.1, sein muss. Falls erforderlich, ist gemäß BauKG der Projektleiter zu stellen. Dieser ist der Netz Burgenland GmbH rechtzeitig, falls nicht anders vereinbart spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeitsdurchführung, schriftlich namhaft zu machen. Er hat entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für alle notwendigen, der Sicherheit im Bereich der Arbeitsstellen dienenden Maßnahmen verantwortlich Sorge zu tragen bzw. deren Durchführung zu veranlassen.
Der Arbeitsverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass keine Störungen des Netzbetriebes der Netz Burgenland GmbH verursacht, Sachwerte nicht beschädigt und Personen nicht gefährdet werden. Kommt es trotzdem zu Beschädigungen, Störungen, Unfällen, Gefahren etc., dann ist sofort die Netzleitstelle in Eisenstadt (Tel.: 05/7790-1326) zu verständigen.
Als Verbindungsorgan zwischen der Netz Burgenland GmbH und dem Auftragnehmer wird seitens der Netz Burgenland GmbH eine Kontaktperson eingesetzt, welche vor Beginn des Vorhabens dem Auftragnehmer bekanntgegeben wird. Die Aufgaben dieser Kontaktperson sind

vornehmlich, die Abwicklung des Auftrages hinsichtlich Umfang und Terminen zu organisieren, die Belange unseres Anlagenbetriebes mit der Durchführung des Vorhabens zu koordinieren und die sachliche Erfüllung des Auftrages und seiner Bedingungen zu kontrollieren.
Ergeben sich betriebliche Gründe, wie z.B. Gefahr im Verzug, Störung, drohende Versorgungsunterbrechung etc., so ist die Netz Burgenland GmbH berechtigt, die Einstellung der Arbeiten oder eine Änderung der Arbeitsweise zu verlangen. Seitens des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen ist daher, unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen, diesbezüglichen Weisungen der Netz Burgenland GmbH unverzüglich Folge zu leisten.

Insbesondere wird die Einhaltung folgender Vorgangsweise im Sinne der ÖVE EN 50110 verlangt:

1. Bei Arbeiten jeder Art im Erdreich, wie Grabungen, Bohrungen und Eintreiben von Gegenständen sowie bei Baggerarbeiten sind zu beachten:
   - Einbauten im Erdreich (Kabel, Rohre, Erdungsanlagen).
   - Das "Merkblatt zum Schutz von Kabeln bei Erdarbeiten" und die "Anweisungen für Kran- und Baggerfahrer in der Nähe elektrischer Freileitungen" von Oesterreichs Energie.
   - Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, den Grundeigentümer über den Beginn der Arbeiten rechtzeitig zu verständigen. Ebenso hat er alle zur Vermeidung von Beschädigungen und Unfällen erforderlichen Auskünfte über Einbauten im Erdreich einzuholen.
   - Mit Grabungen darf erst begonnen werden, wenn alle Einbautenträger die Zustimmung erteilt haben.
   - Der Auftragnehmer hat auch die Lage eventuell vorhandener Einbauten der Energie Burgenland AG feststellen zu lassen, wofür das örtlich zuständige Servicezentrum anzusprechen ist. Befinden sich Einbauten der Energie Burgenland AG im Bereich der beabsichtigten Grabungen, darf erst damit begonnen werden, wenn das „Protokoll zur Freigabe von Einbauten“ vorliegt und von der Aufsichtsperson des Auftragnehmers unterschrieben ist.
   - Besteht die Möglichkeit gefahrbringender Annäherung an Freileitungen oder an andere unter Spannung stehende Teile, dann gelten Pkt.2. bzw. Pkt.3.

2. Sind Arbeiten innerhalb, an Teilen oder in der Nähe elektrischer Anlagen durchzuführen gilt:
   - Das Betreten von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten ist nur Befugten gestattet. Eine Befugnis kann nur seitens der Netz Burgenland GmbH erteilt werden. Befugte müssen Elektrofachkräfte oder zumindest elektrotechnisch unterwiesene Personen im Sinne der ÖVE EN 50110 sein. Laien dürfen solche Anlagen nur unter Beaufsichtigung durch Befugte betreten.
   - Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagenteilen, Freileitungen etc. haben stets unter Bedachtnahme auf deren Gefährdungsbereich und unter Aufsichtsführung zu erfolgen. Der Arbeitsverantwortliche hat im Rahmen seiner umfassenden Verantwortung besonders dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Arbeitskräfte durch Erfüllung des Pkt. 6.4. der ÖVE EN 50110 immer gewahrt bleibt.
   - Kann nicht ausgeschlossen werden, dass von Elektrofachkräften und elektrotechnisch unterwiesenen Personen die äußere Grenze der Gefahrenzone, oder von Laien die äußere Grenze der Annäherungszone erreicht wird, dann sind die Arbeiten sofort einzustellen.
   - Im Bedarfsfall ist der betreffende Anlagenteil frei zu schalten, wofür gemäß folgendem Punkt vorzugehen ist.

3. Wird es notwendig, einen Anlagen- oder Netzteil der Netz Burgenland GmbH frei zu schalten sind nachfolgende Regeln einzuhalten:
   - Der Arbeitsverantwortliche hat mindestens vier Arbeitstage vorher den zuständigen Sachbearbeiter der Netz Burgenland GmbH zu verständigen.
   - Die Erteilung der Verfügungserlaubnis erfolgt durch den Anlagenverantwortlichen der Netz Burgenland GmbH und wird je vorgesehener Arbeitsstelle erteilt. Vom Arbeitsverantwortlichen ist vor weiteren Schritten die Verfügungserlaubnis schriftlich zur Kenntnis zu nehmen.
   - Die Spannungsfreiheit an der Arbeitsstelle muss durch den Arbeitsverantwortlichen (bzw. in dessen Auftrag und Beaufsichtigung) allpolig festgestellt werden. Bei Kabelarbeiten auf der Strecke bzw. bei isolierten Freileitungen wird die Spannungsfreiheit und die Identität des betreffenden Kabels oder der isolierten Freileitung durch die Netz Burgenland GmbH festgestellt.
   - Die Erdung und Kurzschließung an der Arbeitsstelle muss ÖVE EN 50110, Pkt. 6.2.5. entsprechen und hat in Verantwortung bzw. im Auftrag des Arbeitsverantwortlichen, von der Arbeitsstelle aus sichtbar bzw. kontrollierbar, zu erfolgen.
   - Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn alle Maßnahmen zum Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes bzw. zur Abgrenzung gegenüber eventuell im Arbeitsbereich vorhandenen Gefahrenstellen getroffen sind und der Arbeitsverantwortliche in Kenntnis dieses Faktums an seine Arbeitskräfte die Freigabe zur Arbeit (ÖVE EN 50110, Pkt. 6.2.7.) erteilt hat.
   - Nach Abschluss der Arbeiten ist umgekehrt, sinngemäß wie vor, unter Einhaltung der ÖVE EN 50110, Pkt. 6.2.8., vorzugehen. Dabei hat die Rückgabe der Verfügungserlaubnis vom Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers an den Anlagenverantwortlichen ebenso

wie deren Erteilung schriftlich zu erfolgen.

4. Allgemeines
   - Alle Maßnahmen zum Schutze der im Arbeitsbereich beschäftigten Arbeitskräfte müssen auch während der Arbeitsdurchführung durch den Arbeitsverantwortlichen, im Verhinderungsfall (z.B. mehrere Arbeitsstellen) in dessen Vertretung, also durch eine Aufsichtsperson des Auftragnehmers, überwacht bzw. sichergestellt werden.
   - Die Arbeitskräfte sind auf mögliche Gefahren und auf die notwendige Verhaltensweise zur Vermeidung dieser Gefahren durch den Arbeitsverantwortlichen besonders hinzuweisen (gegebenenfalls Unterweisung).
   - Wer die der Sicherheit dienenden Anordnungen nicht befolgt, darf seitens der jeweiligen Aufsichtsperson an der Arbeitsstelle nicht geduldet werden!
   - Es wird verlangt, dass bei jeder Verständigung und Übertragung von Verantwortung im Zuge der Arbeitsdurchführung eine ordentliche, verständliche und allumfassende Schaltsprache gepflogen wird.